



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gramberg, O.: Ödland und Landeskultur im Herzogtum Oldenburg

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

mit Beruhigung der „seltnen Einstimmigkeit“ gedacht habe, mit der gefehlt sei, was „für die Sicherstellung der Zukunft des Reichs auf jede Gefahr hin“ notwendig war. Weiteren französischen Bestrebungen, trotzdem wieder ein Übergewicht der Zahl zu erreichen, hat erst die neue deutsche Heeresreform unter Caprivi, die die zweijährige Dienstpflicht, aber auch dreiundvierzig neue Infanterieregimenter auf einmal gebracht hat, ein vollständiges Ende bereitet; die Franzosen können einfach nicht mehr mit, weil sie die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit an Dienstauglichen eigentlich schon überschritten haben.

(Schluß folgt)



Ödland und Landeskultur im Herzogtum Oldenburg

Von O. Gramberg



ie von der Statistik als Ödland verzeichneten Moor- und Heideflächen*) des Herzogtums Oldenburg machen immer noch annähernd 2000 Quadratkilometer, das ist etwa zwei Fünftel seiner Gesamtfläche aus, davon etwa 70 000 bis 80 000 Hektar unkultiviertes Moor und etwa 100 000 bis 120 000 Hektar unkultivierte Heide und davon ferner vielleicht 20 000 Hektar Moor und etwa 1700 Hektar Heide im Eigentum des Staats.

Es wird begreiflich sein, daß diese Ödländereien von jeher, und erst recht in neuerer Zeit, wo sogenannte innere und äußere Kolonisation zu den Tagesfragen gehören, auf den Volkswirtschaftler wie auf den Verwaltungsbeamten, aber auch auf weitere Kreise einen großen Reiz ausüben. Woher stammen sie? Weshalb werden sie nicht in Kultur genommen? Wieviel Frucht könnte darauf wachsen? Wieviel Menschen könnten darauf wohnen? Wie fängt man es an, sie für das gemeine Beste nutzbringend zu machen? Solche und ähnliche Fragen drängen sich auf, man hat sie sich schon von jeher vorgelegt, und es fehlt nicht an mancherlei Versuchen, darauf Antwort zu geben.

Über diese Versuche und ihre Ergebnisse sollen die folgenden Blätter eine kurze Übersicht geben.

Um den geschichtlichen Ursprung unserer Moor- und Heidemarken kennen zu lernen, muß man in die fernen Zeiten zurückgreifen, wo die germanischen Volksstämme diese Gegend besiedelten und hernach ihre neue Heimat gegen den römischen Einbrecher verteidigten. Freilich liegt bei der Dürftigkeit der Quellen ein schwer zu hebender Schleier über den geschichtlichen und den wirtschaftspolitischen Verhältnissen der ältesten Zeit, und es ist begreiflich, daß die spärlichen sichtbaren Zeugnisse uralter Vergangenheit, die wir haben, die Heidenwälle, die Landwehren, die Hüngengräber, die Bohlwege usw., in unsern Heiden und Mooren die Phantasie des von Heimatliebe beseelten Beschauers lebhaft anregen und

*) Vergl. Grenzboten, 61. Jahrg., 1902, Nr. 44.

leicht zu dilettantischen Konjekturen und Hypothesen anreizen konnten. Spezialschriften über einzelne der berührten Gegenstände, z. B. über die *pontes longi*, über den Ort der Niederlage des Varus, den Rückzug des Cäcina usw., gibt es in der Tat mehr als genug, und gelegentlich feiert darin der Lokalpatriotismus geradezu unheimliche Orgien. Ich widerstehe der Versuchung, dafür Belege beizubringen. Wenn sich unter diesen Schriften auch manche verdienstliche Arbeit findet und insbesondre die Veröffentlichungen der verschiedenen historischen und Altertumsvereine in Oldenburg, in Osnabrück, Bremen usw. sicherlich viel Interessantes über die Urgeschichte unsrer Landstriche bieten, so liefern sie doch im ganzen nur geringe Ausbeute für unsern Zweck. Auch die ausgezeichneten historischen Abrisse von Dr. H. Dncken in den Hefen über „Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg“ berühren diesen Gegenstand nur flüchtig.

Von außerordentlichem Interesse sind deshalb demgegenüber für jemand, der sich hier im wesentlichen auf den alten J. S. Müser und den noch ältern braven Klöntrup angewiesen sah, die ausgezeichneten Arbeiten, die in neuerer Zeit von Gelehrten wie G. Hanßen, K. Lamprecht und A. Meitzen über das Agrarwesen, das Flurrecht und die älteste Besiedlung unsers Vaterlandes, besonders auch des Westens, geliefert worden sind. *)

Nach ihnen ist, soweit die Geschichtsforschung zeigt, Europa vom Innern Asiens her bevölkert worden. Nach den Finnen, die später wieder nach Nordosten verdrängt wurden, sind die Kelten die ersten indogermanischen Einwanderer, die aus dem westlichen Zentralasien, den Gebirgen und den Tälern des Hindukusch, in das Land nördlich von den Alpen hinabstiegen und dem Laufe der Donau aufwärts folgend und dann den Rhein abwärts in unsre Gegenden von Westen eindringend sich hier niederließen. Ihnen erst folgten die westgermanischen Stämme und drangen, nachdem sie, über die russischen Ebenen im vorschreitenden Weidegang durch das Tor der Karpathen und der unergründlichen Pripetz Sümpfe heranziehend, zunächst etwa in der Gegend der Einmündung der Saale in die Elbe, also am Ostharz und in der Magdeburger Börde, einen längern Halt gemacht hatten, von hier aus nach und nach, nördlich, westlich und südlich, in das schon von den Kelten besetzte Land vor. In unsrer nordwestlichen Ecke kennt schon Tacitus den ingävonischen Völkerbund angesiedelter germanischer Stämme. Dieser wird gebildet aus den Friesen an der Nordseeküste, in ihrem Rücken zwischen Hunte und Wapel sitzen die Ammeri, zwischen Weser und Elbe bis an die Küste die Chauken und hinter diesen im Innern des Landes die Angrivarier und die Brukterer. So steht es etwa zwischen 350 v. Chr. bis zum Anfang unsrer Zeitrechnung. Westlich von der Weser wohnen damals noch Kelten. Langsam, ob friedlich oder feindlich ist nicht klar, werden diese von den Chauken westwärts verdrängt, die sich nach und nach bis an die obere Ems ausdehnen. Die Chauken aber und mit ihnen die Angrivarier

*) Vergl. G. Hanßen, *Agrarhistorische Abhandlungen*, Leipzig, 2 Bände, 1880 und 1884. K. Lamprecht, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter*, Leipzig, 1886, und A. Meitzen, *Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen usw.*, erste Abteilung des Werkes „Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen“, erster Band, Berlin, 1895.

und die Brukerer geraten schon im vierten oder fünften Jahrhundert unter die Oberherrschaft der aus der untern Elbgegend hinzu kommenden Altsachsen, und ihre Namen gehn für die Zukunft in deren Namen auf. Damit treten wir in eine politisch bekanntere Geschichtszeit.

Als nomadisierende Hirtenvölker waren die germanischen Stämme, nachdem es ihnen bei wachsender Volkszahl an ausreichendem Weideland zu mangeln begann, immer weiter westwärts vorgedrungen. Überall da, wo sie in noch nicht fest besiedelte Gebiete kamen oder die angesiedelten frühern Besitzer des Landes vollständig verdrängten, teilten sie den gemeinsam eroberten und deshalb allen gemeinsamen Grund und Boden, bald nachdem sie selbst sich zur Niederlassung entschlossen hatten, nach bestimmten gleichmäßigen Grundsätzen, nämlich — ihrer militärischen Organisation und zugleich der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit Rechnung tragend — unter ihre Hundertschaften*) auf und führten überall die typisch germanische Grundbesitzverfassung, nämlich die haufenförmigen Gewannndörfer mit Hufenverfassung und Gemengelage der bewirtschafteten Grundstücke ein. Das bei dieser Aufteilung übrig bleibende, der gemeinsamen Nutzung freistehende unverteilte Volksland in der Umgebung und zwischen den Ansiedlungen mit ihren „Dorfmarken“ war „die gemeine Mark.“

Die Nutzung wie die Verwaltung dieser Marken, die Rechtspredung eingeschlossen, verblieb der Hundertschaft-Dorfgenossenschaft, die sich als Markgenossenschaft, als ein wirtschaftlicher Verband nach innen, als ein rechtlich-politischer Verband nach außen mit besondern Ordnungen und Funktionen organisierte, auch dann noch, als sich im Laufe der Jahrhunderte nach und nach an den den Einzelwirtschaften zugewiesenen Ländereien, der eigentlichen Hufe, ein mehr oder minder ausgesprochenes Individualeigentum ausgebildet hatte, was erst etwa zur Karolingerzeit feststeht.

Etwas anders entwickelte sich die Sache in den Landstrichen, wo, wie in den unsrigen, die einwandernden germanischen Stämme auf schon zu fester Ansiedlung niedergelassene keltische Völker stießen, die das Land in der ihnen typischen Form der Einzelhöfe besiedelt hatten und in wirtschaftlicher Beziehung keineswegs als auf niedriger Kulturstufe stehend zu denken sind, sondern darin ihren Überwindern weit überlegen waren.

Hier fanden also die deutschen Nomaden die Einzelhöfe schon in kultiviertem Zustande vor, umgeben von dem mit Hecken, Gräben und Zäunen eingegrenzten Wirtschaftsland und Weidekämpfen für Jung- und Nutzvieh, besetzt mit dem dreischiffigen keltischen Hofgebäude, das der Familie und der Viehherde vortreffliche, gesicherte Unterkunft bot. Jeder Hof genügte den Bedürfnissen einer Bauernwirtschaft mit ihrem Gesinde und bestand selbständig wie eine besondere (germanische) Flur im unkultivierten Lande. In diese Höfe setzten sich die erobernden germanischen Einwanderer einfach hinein — bequemer konnten sie es nicht haben — und zwangen den nicht entwichnen Rest der keltischen Bevölkerung, als Knechte die Wirtschaft fortzusetzen, — um so begreiflicher, wenn man be-

*) Das sind nach der alten vollstündlichen Rechnung 120, nämlich 10 Duzend, Familienväter und waffenfähige Freie mit ihrem Anhang, etwa 1000 Köpfe, 3600 Stück Großvieh mit einem Bedarf von etwa 3 Quadratmeilen Weideland.

rücksichtigt, wie die Ackerarbeit von Haus aus dem alten Germanen eigentlich gegen die Ehre ging. Was außerhalb der Höfe einer Bauernschaft unkultiviert dalag, das war hier „Mark.“

Solange das in den Marken zur Verfügung stehende allen gemeinsame Weideland nicht mit Vieh übersetzt wurde, war die Abgrenzung dieser Marken eine gleichgiltige Sache. Erst mit der Zeit stellte sich das Bedürfnis der Festsetzung näherer Grenzen, der Nutzungsrechte der Berechtigten, die sich als Erben oder „Beerbte“ bezeichneten, und der Verwaltung der zur Genossenschaft gewordenen Gemeinschaft heraus. Natürlich folgte man hierbei den markgenossenschaftlichen Einrichtungen des nach heimischer Weise besiedelten nahe liegenden Stammlandes jenseits der Weser. Aber offenbar ist die Entstehung dieser (oldenburgisch=westfälischen) Marken anders als die der Marken des alten Volkslandes, und ihre Beziehung zu den Ansiedlungen ist enger und fester. Neben ihnen hat auch die sogenannte Allmende, die sich aus der „Dorfmark“ neben der „gemeinen Mark“ der spezifisch germanisch besiedelten Landstriche entwickelte, niemals bestanden. Die Dorf=„Esche“ haben sich erst später gebildet und sind aus der gemeinen Mark herausgeschnitten. Sie sind neben und außer den „Kämphen“ des Einzelhofs, oft als Wechselland, von den benachbarten Hufenbesitzern in Nutzung und Besitz genommen worden.

Die geschilderte Art der Ansiedlung in unsern Geestgegenden findet eine Bestätigung auch in der üblichen Bauweise der Wohnhäuser, die hier unzweifelhaft auf das alte keltische dreischiffige Stammhaus zurückzuführen ist, das also die Mutter des sogenannten sächsischen und auch des sogenannten friesischen Bauernhauses ist.

Die von Professor Dr. Rütthing kürzlich herausgegebene Wandkarte des Herzogtums bietet ein sehr anschauliches Bild von der Besiedlung des Herzogtums in geschlossenen Einzelhöfen. Die nicht sehr zahlreichen geschlossenen Dörfer und Städte sind erst in jüngerer Zeit, entweder im Anschluß an Befestigungsanlagen bei Flußübergängen der alten Heerstraßen usw. oder im Anschluß an kirchliche Bauten für die Gottesverehrung nach Einführung des Christentums, nach und nach entstanden.

Es würde nun hier zu weit führen, die Wandlungen zu verfolgen und zu schildern, die die Rechtsverhältnisse der gemeinen Marken, ihre Verfassung und Verwaltung durch die fortschreitende politische und wirtschaftliche Entwicklung unsers Vaterlandes erfahren haben. Zunächst durch das Aufkommen der großen Grundherrschaften und des Lehnswesens, der grundherrlichen später sogenannten Patrimonialgerichtsbarkeit und des Obereigentumsbegriffs, weiter durch die Entstehung der Landeshoheit, die sich mit Ausnutzung der Idee der Regalität die administrative Aufsicht und eine eingreifende Verfügungsgewalt insbesondere über das platte Land (Bodenregal), mit Ausnutzung der Idee der königlichen Immunität die obere Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten der Markgemeinden untereinander und fernerhin auch in den internen Markensachen beilegte, weiter durch den allmählichen Übergang der alten Naturalwirtschaft in die Geldwirtschaft der neuern Zeit, sowie durch die Übertragung römischer Rechtsbegriffe auf die alten deutschen Institutionen, endlich durch die eudämonistische

Staatstheorie des Zeitalters der absoluten Monarchie, die ihre materielle Aufteilung einleitete. Sehr vieles ist in dieser Hinsicht überhaupt historisch noch nicht hinreichend aufgeklärt.

Soweit sie noch nicht aufgeteilt sind, haben sich allerdings in den Marken noch merkwürdig lange die Reste einer im übrigen längst überwundenen Vergangenheit erhalten. Merkwürdig genug scheint es wenigstens, daß man z. B. bei Bechta, wo die Markengerichtbarkeit keinem Patrimonialherrn verfallen, sondern der Stadtbehörde verblieben war, noch heutigestags die markberechtigten Viehbesitzer des großenteils aus Ackerbürgern bestehenden Städtchens ihr Vieh in die offene, heute noch ungeteilte Stadtmark treiben sehen kann. Noch bis zur französischen Zeit waren ferner die Bauernschaftsvorsteher gemäß der Markalordnung vom 13. April 1753 die einzigen kommunalen Selbstverwaltungszorgane in den „Kirchspielen“ der südlichen Landesteile. Und noch bis vor nicht allzu langer Zeit hatten die Markgenossen der münsterländischen Marken bei Ausweisungen aus der Mark und bei deren Aufteilung an erster Stelle das entscheidende Wort. Noch Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ist nach einer Notiz in den „Bau- und Kunstdenkmälern des Herzogtums Oldenburg“, zweites Heft, S. 144, das letzte „Holzgericht“ im alten Derjagau bei Lohne unter der Leitung eines Beamten des Gerichtsherrn — des Besitzers des adlichen Gutes Thorst — abgehalten worden.

Eine bedeutsame Änderung in den Rechtsverhältnissen der alten Marken, die im Laufe der Jahrhunderte eingetreten war, bedarf aber der besondern Hervorhebung. Sie zeigt sich in der bekannten Unterscheidung zwischen den oldenburgischen „Gemeinheiten“ und den münsterländischen „Marken“, die so eingebürgert ist, daß die Erinnerung daran, daß es sich bei beiden von Haus aus um denselben Gegenstand handelt, fast eingeschlafen ist.

Der Hergang der Sache ist aber folgender: In den alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gelang es den sehr energischen gräflichen Landesfürsten, die auch die größten Grundherren in ihren Landen waren und die ansässigen Rittergeschlechter schon früh unter ihre Botmäßigkeit zu bringen oder sie zu verdrängen gewußt hatten, gestützt auf die vorhin schon berührte Idee des Bodenregals und des Obereigentums der Landesherrschaft an allem Grund und Boden, sich schon am Ausgang des Mittelalters insbesondere das Obereigentum an den öden und wilden Heide- und Moormarken zuzueignen und den alten Markgenossen nur noch gewisse, ihren herkömmlichen Nutzungen entsprechende servitutarische oder doch servitutähnliche Rechte an der „Gemeinheit“ einzuräumen. Dies bestätigt eine Erklärung des Hofmeisters des Grafen Anton Günther (1603 bis 1667) an den Rat der Stadt Oldenburg, die dahin geht, „daß alles, was unbehaget, unbezäunet und unbegraben im Wilden liege, des Landesherrn Eigen sei, womit er nach Belieben schalten und walten könne; vor allem sei er als Landesobrigkeit zu Ausweisungen befugt und brauche sich von seinen Untertanen nichts vorschreiben zu lassen.“

In den ehemaligen Gebieten der Bischöfe von Münster und von Osnabrück, insbesondere in den heutigen Untern Bechta, Cloppenburg und Friesoythe, war dagegen eine solche Usurpation schon deshalb nicht möglich, weil der im Domkapitel und auf den Landtagen mächtige Adel entschieden ein Interesse an der

Konservierung der mit seinen Gutsrechten eng verknüpften Markverfassung hatte. Hier blieb demnach die Markgenossenschaft rechte Eigentümerin der gemeinen Mark, und nur durch das Mittelglied der obern Markengerichtbarkeit erlangten die bischöflichen Landesherren (in Dinklage Graf Galen) herkömmlich einen erst in späterer Zeit — und nach dieser Richtung oft bestrittenen — auf Naturalabfindung für ihre markenrichterlichen Gebühren Ansprüche an einem Drittel oder Zehntel des Werts des geteilten Markengrundes, die *tertia* (*decima*) *marcalis*.

Mit den Moormarken in den alten Landesteilen scheint es außerdem noch seine besondre Bewandnis gehabt zu haben. Die Idee des landesherrlichen Bodenregals und Obereigentums waltete auch hier, und auch hier konnte nur die „Ausweisung“ von der Landesherrschaft Eigentumsrechte daran begründen. Zwar bestand herkömmlich ein schon durch die königlich dänische Verordnung vom 22. Dezember 1706, aber auch noch in den vierziger und fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts anerkanntes „Anschußrecht“ (in Ostfriesland „Auffstreckungsrecht“) zugunsten der alten Kolonisten, der Baubesitzer, Bauleute, Hausleute. Aber wie weit erstreckt sich dieses in das wilde Moor hinein, das noch von keines Menschen Fuß betreten und von keiner Hand berührt, jungfräulich „in seiner Haut“ daliegt? Hier setzte wieder die Lehre von dem *dominium principis in adespotis* ein: dieses Moor ist herrenloses Gut und gehört als solches von Gott und Rechts wegen dem Landesherren!

Es ist diese Auffassung, die auch in der alten Gemeinheitssteilungsordnung vom 16. Dezember 1806, in der Instruktion für den Gemeinheitskommissar vom 7. Mai 1804 und auch in der Beamteninstruktion von 1814 ausgesprochen wird, wenn es darin heißt, daß das hohe Moor nur im äußersten Notfalle mit zur Abfindung der Interessenten genommen werden dürfe, vielmehr zum herrschaftlichen Überschuß zu verbleiben habe und die Behörden streng angewiesen werden, jeder unbefugten Nutzung der Moore entgegenzutreten.

So verblieb das hohe Moor in der Hauptsache hier „zur Disposition der gnädigsten Landesherrschaft,“ gelangte späterhin unbeanstandet als Staatsmoor in die Kataster und ist seitdem im Staatsbesitz geblieben.

Die straffere Durchführung der Idee des landesherrlichen Obereigentums an den Gemeinheiten überhaupt und die kluge, weitherzige Berücksichtigung der Interessen der Berechtigten, aber auch das Fehlen einer ständischen Vertretung werden wohl die Gründe sein, weshalb die geschilderte rechtliche Behandlung der Moore hier nicht zu solchen Streitigkeiten und Weiterungen geführt hat wie das viel berufne Urbarmachungsdekret des großen Preußenkönigs im benachbarten Ostfriesland vom 22. Juli 1764, wodurch auch nichts anderes angeordnet wurde, als daß die Moore gegen das „Auffstreckungsrecht“ der anwohnenden Grundbesitzer, denen noch nach ihrem Bedürfnis ein Moorteil zum Torfstich zugemessen werden sollte, gehörig abgegrenzt werden, im übrigen aber dem Landesherren gehören sollten.

Wie immer aber auch die Wandlungen des uralten deutschen Volkslandes der Marken und der Gemeinheiten, vielmehr der gemeinen Marken, im übrigen gewesen sein mögen — das Ergebnis ist jedenfalls, daß im Flusse der Jahrhunderte aus dem lockern Gefüge einer kaum örtlich begrenzten, auf militärisch-

wirtschaftlicher Grundlage beruhenden Nutzungsgemeinschaft, die im Laufe der Zeit eine Fülle rechtlicher und politischer Elemente in sich aufzunehmen und wieder auszuschneiden vermochte — im modernen Staat günstigstenfalls nur eine öffentlich-rechtliche Realgenossenschaft mit juristischer Persönlichkeit, aber mit nur noch beschränkter Autonomie übrig geblieben ist, und diese ist infolge der in neuerer Zeit auch durch die Gesetzgebung begünstigten Durchführung einer realen Aufteilung des Markengrundes, ihres wesentlichen Substrats, an die Genossen, die „Beerbten,“ diese eigentümlich bestimmten Erben der ersten germanischen Ansiedler unsrer Landstriche, rettungslos der vollständigen Auflösung verfallen. Damit ist der merkwürdig lange hinausgeschobene Untergang eines interessanten Überrestes aus der frühesten Wirtschaftsgeschichte unsers Volkes endgiltig besiegelt!

Eine Verordnung des Kurfürsten und Erzbischofs von Köln und Bischofs von Münster, Maximilian Friedrich, vom 16. September 1763, des Landesherrn auch des oldenburgischen Münsterlandes, leitet schon die Anordnung der Markenteilungen mit folgenden Worten ein:

„Da zur Aufnahme und wieder Aufhellung Unseres durch den letztvergangenen Krieg sehr erschöpften und in Schulden vertieften Hochstifts Münster unter anderen sonder Zweifel der bequemste und sicherste Weg ist, sich die dem Lande von Gott verliehenen eigenen Kräfte durch einen guten Gebrauch zu Nutz zu machen, und dan Uns der Pflichtmäßiger unterthänigster Bericht erstattet, sonst auch eine an sich Landeskundige Sache ist, daß die grose und viele nach Unterschied deren Gegenden zu Korn=Necker, Wiesen, Weyden und Holz=Gewächs taugliche gemeine Feld= und Holz=Marken und übrigen Gemeinden mehrentheils nur zur Ausfütterung einigen jungen Horn= und Zug= Viehs und sog. Plagge=Mahts gebrauchet, mithin an einigen Orten der zehnte Theil dieser an sich fruchtbahren und mit leichter Mühe fruchtbar zu machender Gründen nicht genuzet, auch in den gemeinen Waldungen und Holz=Marken das Gehölz immer mehr und mehr ruiniret werden, und viele derenselben schon bei Friedens=Zeiten gänzlich verhauen und verwüstet worden, hingegen aber, wenn diese gemeinen Gründen unter denen Grundherren und übrigen Interessirten nach Betrag ihres daran habenden Antheils, obsonstiger Gerechtigkeit getheilet würden, nicht nur ein jeder alsdan mit dem zum freyen Gebrauch eigenthümlich überkommenen Antheil einen weit grösseren Nutzen schaffen, sondern auch denen Interessirten Kirchspielen leicht geholfen werden könnte, usw. —

So haben Wir — gnädigst gut gefunden, — die Theilung deren Gemeinen Feld= und Holz=Marken auch übrigen Gemeinden — einzuführen und zu befordern — usw.“

Und nicht anders waren die agrarpolitischen Motive, die — auch in den alten Landesteilen schon zu dänischer Zeit (1667 bis 1773) — seither bis in die neueste Zeit dazu geführt haben, die Aufteilung des mehrtausendjährigen Gemeineigentums oder Gemeinbesitzes am Grund und Boden, u. a. durch Einführung des Majorisierungsprinzips und des Ausscheidungsrechts des Staats in seinen markenrichterlichen Abfindungsansprüchen, zu begünstigen und durchzuführen.

Es ist nicht erkennbar, daß man sich in unserm kleinen Staatswesen über

solche völlige Zerstörung des alten Gemeinbesitzes und seine reinliche Auflösung in nacktes Individualeigentum je Bedenken gemacht hätte. Von Bestrebungen sozialen Charakters, etwa so wie in Belgien, wo die Besitzer von Ödländereien gesetzlich gezwungen werden können, diese entweder zu kultivieren oder aber sie an den Staat oder an andre, denen die Urbarmachung zur Bedingung gemacht wird, abzutreten — oder gar von Ideen der Art, wie sie die modernen Bodenreformer vertreten, hat man hierzulande nie etwas gehört. Doch scheinen sich in neuester Zeit die Nationalsozialen auch dieses Themas bemächtigen zu wollen.

Von den 173 Gemeinheiten der oldenburgischen Geest und von den 247 Marken des Münsterlandes, die es noch 1805 gab, ist schon seit lange keine mehr, und es sind nur noch zwei Moor- und elf Heidemarken, im ganzen also dreizehn ungeteilt, und auch deren Tage sind gezählt. Es handelt sich dabei im ganzen um reichlich 207 000 Hektar mit einem geschätzten Wert von rund 18 000 000 Mark.

Der geschilderte geschichtliche Ursprung der Marken und Gemeinheiten, vielmehr der gemeinen Marken, macht es begreiflich, daß sie noch heutzutage vorzugsweise das Land von geringerm Wert umfassen, die Moore und die Heiden.

Die für beide typische Pflanze, die auf beiden wild und ohne Kultur wächst und gedeiht, ist bekanntlich unser von dem Naturfreund und dem Bienenzüchter hinlänglich gewürdigtes und geliebtes Heidekraut, die Erica, die freilich nach der Lehre der neuern Botanik (vgl. Buchenau, Flora der nordwestdeutschen Tiefebene, S. 387) nicht nur kein Kraut, vielmehr ein Strauch, sondern auch gar keine Erica, vielmehr eine Calluna, und nicht eine Schwester, sondern nur eine Cousine der andern Erica, der sogenannten Dopp- oder Glockenheide, *Erica tetralix*, ist. Diese bevorzugt die feuchtern Gründe und zeigt, wie der Sachverständige weiß, im allgemeinen an, daß sich der Boden, wo sie wächst, zu Grünlandkulturen eignet.

Calluna dient — abgesehen von dem spärlichen Futter, das sie der genügsamen Heidschnucke bietet, die etwa im sechzehnten oder im siebzehnten Jahrhundert aus dem Lüneburgischen bei uns eingeführt sein soll und jetzt zum Bedauern des Feinschmeckers auf den Aussterbeetat gesetzt ist, und abgesehen von den Besenreisern, die sie unsern Hausfrauen liefert, und von ihrer Verwendung zur Deckung der Firste der Strohdächer und der früher üblichen malerischen alten Hofumzäunungen — bekanntlich nur als Honig produzierende Nahrungspflanze der Bienen.

Außer Calluna und Erica sind nur noch die wohlschmeckende Heidelbeere (*Vaccinium*) und der gelb blühende Ginster (*Ulex*), für gewisse Gegenden auch noch die deutsche Cypresse, der Wacholder (*Juniperus communis*) mit seinen charakteristisch unterschiednen männlichen und weiblichen Pflanzen als Heidegewächse bemerkenswert. Seltner sind der deutsche blaue Enzian (*Gentiana*) und der kolbenförmige Bärlapp (*Lycopodium*) und die hübschen Sonnentauarten (*Drosera*).

(Fortsetzung folgt)

